

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der Firma

JELL GmbH & Co. KG
Am Anger 38
83233 Bernau a. Ch.

- im Folgenden "Jell" genannt -

und der Firma

.....
.....
.....

- im Folgenden "xxx" genannt -

PRÄAMBEL

Jell ist ein Unternehmen, das Baugruppen und Geräte entwickelt, Prototypen und Bauteile im 3D Metallschmelz-Verfahren herstellt und eigene Produkte vertreibt. xxx befasst sich mit... *<bitte ergänzen>*.

Beide Firmen arbeiten an einem gemeinsamen Projekt. Dazu ist es erforderlich, firmeninterne Unterlagen und Kenntnisse beidseitig auszutauschen, die der Geheimhaltung unterliegen. In diesem Zusammenhang beide Parteien auch Einsicht in vertrauliche Unterlagen. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Inhalt und Umfang Geheimhaltungsverpflichtung

1.

Geheimhaltungspflichtige Informationen sind alle, gleich in welcher Form (mündlich, schriftlich, elektronisch) erteilt oder zur Einsicht gewährten Firmendaten und Firmenfakten, insbesondere Know-how, Zeichnungen, Muster, Vorlagen etc. gleich ob diese ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder nicht.

2.

Beide Parteien verpflichten sich, solche Informationen zeitlich unbefristet streng vertraulich zu behandeln und es zu unterlassen, selbst oder über Dritte, diese Informationen ganz oder teilweise für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Beide Parteien werden es daher auch unterlassen innerhalb und außerhalb der Länder, auf die sich ein Schutzrecht bezieht oder beziehen wird, die bekannt gewordenen geheimen Informationen für sich oder einen Dritten (ggfs. auch in einem technisch veränderten Zustand) zu verwenden, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

3.

Beide Parteien werden diese Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen zum Zwecke der Präambel benötigen. Beide Parteien stellen sicher, dass alle solche Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet sind und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung dieser Geheimhaltung. Sofern beide Parteien solche Informationen zum Zwecke der Präambel an Dritte weitergeben müssen, müssen diese Dritten von Gesetzes wegen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sein und dürfen auch nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

§ 2 Ausnahmen der Geheimhaltungsverpflichtung

Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht für Informationen, die

1.

Beide Parteien nachweislich zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung ohne weiteres öffentlich zugänglich waren oder

2.

die nach ihrer Mitteilung an beide Parteien ohne sein Zutun allgemein zugänglich werden oder

3.

Informationen, die beide Parteien bereits vor Erhalt durch Jell in berechtigter Weise besaß oder

4.

Informationen, welche beide Parteien nachweislich nach dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung durch Jell in berechtigter Weise von Dritten erhalten hat.

5.

Eine etwaige diesbezügliche Beweislast ist von der jeweiligen anderen Partei zu tragen.

6.

Nach geltendem Recht oder aufgrund einer Anordnung des zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen.

§ 3 Rückgabe von Unterlagen

Beider Parteien sind verpflichtet, sämtliche in diesem Rahmen überlassenen Unterlagen auf erstes Anfordern zurückzugeben und etwaige Kopien gleich in welcher Form zu vernichten oder vernichten zu lassen und dies auf beidseitiges Verlangen auch eidesstattlich zu versichern.

§ 4 Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer vollständigen Unterschrift in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung hat für während ihrer Dauer erworbene Informationen Gültigkeit auch über die Beendigung der Vereinbarung hinaus.

§ 5 Zuwiderhandlung / Schadenersatz

Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien oder dieser Mitarbeiter/Dritten sind beide Parteien verpflichtet, den nachweislich erlittenen und Schaden adäquat zu ersetzen.

Weiter verpflichten sich beide Parteien für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsvereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der jeweiligen Partei im Verwirkungsfalle, ersatzweise vom zuständigen Gericht festgesetzt.

§ 6 Schlussvorschriften

1.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so zu ändern, dass sie gesetzlich zulässig wird und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

3.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung wird als Gerichtsstand München vereinbart.

4.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landgerichts München I vereinbart.

.....
Ort, Datum (JELL GmbH & Co. KG)

.....
Ort, Datum